

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 69/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Assessors Jörn S [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Präsidenten des Justizvollzugsamtes,
B [REDACTED] Weg [REDACTED], C [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Kröner, Dr. Engelhardt, Dr. Werp,
Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 22. Februar 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 31. Januar 1989 - 16 U 73/88 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 72.000 DM.

22

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Aus der Verweigerung von Sonderurlaub kann der Kläger einen Schmerzensgeldanspruch nicht herleiten, denn die Verweigerung des Sonderurlaubs ist keine Freiheitsentziehung i.S. von § 847 Abs. 1 BGB.

2. a) Die Verneinung eines Schadensersatzanspruchs wegen Verweigerung der Genehmigung des Arbeitsvertrages wird jedenfalls von dem Gesichtspunkt getragen, daß diese Entscheidung durch die kleine Strafvollstreckungskammer und das Oberlandesgericht bestätigt worden ist und deshalb jedenfalls ein Verschulden der Bediensteten der JVA nicht angenommen werden kann.

b) Hinsichtlich der Verweigerung der Genehmigung zur Teilnahme an dem Schweißerlehrgang hat das Berufungsgericht die Verneinung eines Schadensersatzanspruchs darauf gestützt, daß der Kläger nicht vorgetragen habe, an welchem Lehrgang er wo und wann teilnehmen wollen und inwiefern ihm durch die Versagung der Teilnahme ein Schaden von 20.000 DM entstanden sei. Dies läßt Rechtsfehler nicht erkennen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

c) Auch der Ausschluß des Klägers von der gemeinsamen Freizeit ist keine rechtswidrige Freiheitsentziehung i.S. des § 847 BGB.

Kröner

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm